



Verhandlungserfolge: Entlastung und Transparenz bei der dienstlichen Beurteilung

Reduzierung der Zahl der Unterrichtsbesuche sinnvolle Regelungen für die Bewertung des Distanzunterrichts

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Seit Monaten sind wir als Gruppe der Lehrer an Gymnasien in einem engen und konstruktiven Austausch mit der Gymnasialabteilung, um praxis- und pandemietauglich Anpassungen der laufenden Beurteilungsrunde, die am 31.12.2022 endet, auf den Weg zu bringen.

Unser Ziel war es, in diesem für alle sehr belastenden und fordernden Ausnahmezustand, Entlastungen sowohl für die Beurteiler als auch die zu Beurteilenden zu erreichen. Das betrifft insbesondere die Unterrichtsbesuche. Mit KMS vom 26.4.2021 sind den Schulen nun entsprechende Regelungen zugewandt. Wie vielfach von verschiedenen Seiten gewünscht, werden dabei auch die Arbeitsbedingungen im Distanzunterricht berücksichtigt. Gleichzeitig war es HPR und KM ein großes Anliegen, lauffahnrrechtliche Nachteile auszuschließen – diese hätte es beispielsweise bei einer von Manchen gewünschten allgemeinen Verlängerung des Beurteilungszeitraums zwingend gegeben.

Für den aktuellen Beurteilungszeitraum konnten wir erreichen,
dass die **Zahl der Unterrichtsbesuche** wie folgt reduziert wird:

Unterrichtsbesuche müssen nur in den Fächern stattfinden, in denen die Lehrkraft die Fakultas hat und im Beurteilungszeitraum unterrichtet, damit ggf. nur in zwei verschiedenen Stufen. **Ein dritter Unterrichtsbesuch** in der verbleibenden Stufe **ist bei Lehrkräften mit nicht mehr als zwei Unterrichtsfächern also nicht erforderlich.**

Mindestens ein Besuch ist durch den Schulleiter/die Schulleiterin durchzuführen, ein weiterer Unterrichtsbesuch soll durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin (bzw. bei Stellvertreterwechsel im Beurteilungszeitraum: einen der Stellvertreter) erfolgen.

Im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat kann für die laufende Beurteilungsrunde festgelegt werden, dass für einen Teil der Lehrkräfte anstatt der stellvertretenden Schulleitung das für die Lehrkraft zuständige Mitglied der Erweiterten Schulleitung den Unterricht besucht. Hierfür sind mit dem örtlichen Personalrat einheitliche sachliche Kriterien festzulegen.

Wichtig ist, dass die Unterrichtsbeobachtung jeder einzelnen Lehrkraft im Regelfall nicht ausschließlich durch ein und dieselbe Person erfolgt; wechselt die Schulleitung im Beurteilungszeitraum, genügt auch der Besuch durch jede der beiden Schulleitungen.





Für die **Bewertung von Distanzunterricht** im Rahmen der dienstlichen Beurteilung gilt:

Es gehört zur Verantwortung der Schulleitung, sich über das Unterrichtsgeschehen – auch im Distanzunterricht – zu informieren (vgl. § 19 Abs. 4 BaySchO i.V.m. § 27 Abs. 3 LDO). Da Distanzunterricht dem Präsenzunterricht gleichgestellt ist, fließen die Beobachtungen der Schulleitung auch in die Beurteilung der Leistung mit ein: allerdings angemessen gewichtet und ergänzend zu den übrigen Beobachtungen und zu den Unterrichtsbesuchen im Präsenzunterricht. **Weiterhin bilden Unterrichtsbesuche im Präsenzunterricht die Bewertungsgrundlage einer dienstlichen Beurteilung**, denn schulrechtlich ist der Präsenzunterricht die Regel. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Distanzunterricht in der Lehrerbildung bislang nicht erfasst war und dass auch die technischen wie pädagogischen Rahmenbedingungen für den Distanzunterricht an den bayerischen Gymnasien sehr heterogen sind. Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu erzielen, bilden daher auch für die aktuelle dienstliche Beurteilung die im Rahmen der Unterrichtsbesuche im Präsenzunterricht beobachteten Leistungen in aller Regel den Ausgangspunkt und das Schwergewicht bei den Beurteilungsmerkmalen Unterrichtsplanung und -gestaltung, Unterrichtserfolg sowie Erzieherisches Wirken. Während des 4-Jahreszeitraums seit dem 1.1.2019, der in den Blick zu nehmen ist, dürfte hier auch regelmäßig der Schwerpunkt der Tätigkeit gelegen haben.

Die Lernbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Distanzphasen vor den Sommerferien 2020, also bevor § 19 Abs. 4 BaySchO in Kraft trat, ist dagegen rechtlich und damit auch für die Beurteilung als außerunterrichtliche Tätigkeit einzuordnen.

Zu berücksichtigen ist bei Unterrichtsbesuchen in der Pandemie, dass zahlreiche sonst im Unterricht übliche Sozialformen aus Infektionsschutzgründen derzeit nicht zulässig/empfehlenswert und damit von einer Lehrkraft auch nicht zu erwarten sind. Entscheidend ist vielmehr, wie die Lehrkraft unter den gegebenen Umständen u.a. hinsichtlich Schülerorientierung und Methodenwechsel agiert.

Ausnahmefälle

Konnte eine Lehrkraft auf Grund individueller gesundheitlicher Risiken oder einer Schwangerschaft oder Schulschließungen über einen langen Zeitraum nur Distanzunterricht halten, ist im Einzelfall mit der Lehrkraft und dem KM eine Zurückstellung der Beurteilung zu prüfen.

Nur wenn ein unzumutbarer Nachteil für die Lehrkraft droht, kann ein Unterrichtsbesuch im Präsenzunterricht durch einen „Unterrichtsbesuch“ im Distanzunterricht sowie die ergänzenden Erkenntnisse über den Erfolg dieses Unterrichts ersetzt werden. Der HPR geht davon aus, dass dies nur wenige Ausnahmefälle sein werden.

Falls ausnahmsweise ein „Unterrichtsbesuch“ im Distanzunterricht erfolgen muss, werden durch die Regelungen im KMS wichtige Rechte der Betroffenen gewahrt: Die im betreffenden Kommunikations- und Kollaborationswerkzeug verarbeiteten Daten der Lehrkraft werden in deren Gegenwart und über deren Nutzerzugang (d. h. **mit Wissen und Freigabe durch die Lehrkraft**) von der Schulleitung eingesehen

Das bedeutet:

- Bei der Nutzung von mebis gewährt die Lehrkraft der Schulleitung in einem vereinbarten Zeitfenster Zugang zu einem konkreten Kursraum (in der Lehrerrolle) und ihren dortigen Aktivitäten einschließlich ihrer Interaktion mit den Schülerinnen und Schülern. Die Lehrkraft ist währenddessen tatsächlich oder in digitaler Form (z. B. über Videokonferenz mit





der Schulleitung bei von der Schulleitung geteiltem Bildschirm) anwesend und verfolgt die Einsichtnahme.

- Bei einer Videokonferenz schaltet sich die Schulleitung nach vorheriger (auch für die Schülerinnen und Schüler wahrnehmbarer) Ankündigung mit Wissen und Freigabe durch die Lehrkraft zu.

Immer gilt:

- personenbezogene Daten (z. B. Stimme und Bild bei Übertragung einer Videokonferenz) dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden (insbesondere Mithören oder Mitschau des Bildschirms),
- die Aufzeichnung der übertragenen personenbezogenen Daten (z. B. durch eine Software, durch Abfotografieren bzw. Abfilmen des Bildschirms) ist verboten; Notizen als Gedächtnisstütze o. ä. sind zulässig,
- für alle Beteiligten (Lehrkraft, Schülerinnen und Schüler) ist erkennbar, wenn eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt; über das Verfahren ist vorab zu informieren (Transparenzpflichten gem. Art. 12 ff. der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO),
- die Schule bleibt in Bezug auf die im Rahmen der Übertragung verarbeiteten personenbezogenen Daten (z. B. Stimme und Videobild) datenschutzrechtlich Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DSGVO),
- der Einsatz privater Geräte wird möglichst vermieden und ist generell freiwillig.

Sonderregelungen für Zwischenbeurteilungen

Zwischenbeurteilungen sind zwingend zum Zeitpunkt einer Versetzung oder eines Beurlaubungsbeginns zu erstellen, so dass eine Zurückstellung nicht in Betracht kommt.

Eine Mindestzahl von Unterrichtsbesuchen ist für Zwischenbeurteilungen nicht vorgeschrieben. Sind für die Zwischenbeurteilung weniger Besuche als für eine Regelbeurteilung erforderlich erfolgt, ist die Zahl der Unterrichtsbesuche mit Fach und Jahrgangsstufe zu dokumentieren. Da eine sinnvolle Aussage zur Unterrichtsgestaltung ohne Unterrichtsbesuch nicht getroffen werden kann und zudem die Notwendigkeit einer Zwischenbeurteilung oft erst kurzfristig bekannt wird, auch bei ausschließlichem Einsatz im Distanzunterricht, kann auf Einladung der Lehrkraft ein Besuch im Distanzunterricht erfolgen, um eine umfassendere Zwischenbeurteilung ausstellen zu können. Dies ist in den „Ergänzenden Bemerkungen“ zu dokumentieren.

Da auch der örtliche Personalrat auch einen Abdruck des KMS erhalten muss, können dort weitere Details in Erfahrung gebracht werden.

Mit kollegialen Grüßen

Dagmar Bär Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Referat Berufspolitik im bpv	Ina Hesse Hauptpersonalrätin, Referat Rechtsschutz im bvp	Julian Lohr Hauptpersonalrat
---	---	--

